

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
— Drucksache 11/2633 —

Entschließung zur Rolle des Europäischen Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte

A. Problem

Die Entschließung des Europäischen Parlaments (EP) enthält Vorschläge zur Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Außenpolitik auf der Grundlage der Erfahrungen seit Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte. Das Europäische Parlament fordert insbesondere, die neu eingeführte Zustimmung des EP bei Beitritten neuer Mitgliedstaaten und beim Abschluß von Assoziierungsabkommen (Artikel 237 und 238 EWGV) durch Bestimmungen zu ergänzen, die dem EP ermöglichen, auch bei der Festlegung des Verhandlungsmandats eine politische Rolle zu übernehmen.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag unterstützt diese Forderung. Er fordert die Bundesregierung auf, sich im Rat der Europäischen Gemeinschaft dafür einzusetzen und ihm über ihre Bemühungen bis zum 31. Dezember 1989 zu berichten.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Forderungen des Europäischen Parlaments, die im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte neu eingeführte Entscheidungsbefugnis zur Zustimmung beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten und beim Abschluß von Assoziierungsabkommen durch Bestimmungen zu ergänzen, durch die das Europäische Parlament auch bei der Festlegung des Verhandlungsmandats eine politische Rolle erhält.
2. Er fordert die Bundesregierung auf, sich im Rat der Europäischen Gemeinschaft dafür einzusetzen.
3. Er ersucht die Bundesregierung, ihm über ihre Bemühungen bis zum 31. Dezember 1989 zu berichten.

Bonn, den 9. November 1988

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Stercken	Freiherr von Schorlemer	Brück	Dr. Feldmann	Dr. Lippelt (Hannover)
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Freiherr von Schorlemer, Brück, Dr. Feldmann, Dr. Lippelt (Hannover)

Die Unterrichtung wurde dem Auswärtigen Ausschuß mit Drucksache 11/2899 Nr. 1.7 vom 9. September 1988 gemäß § 80 Abs. 3 GO zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage am 28. September 1988 an seinen Unterausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaft überwiesen, der sie auf seiner 16. Sitzung am 12. Oktober 1988 beraten hat.

Die in der Vorlage enthaltene EntschlieÙung des Europäischen Parlaments (EP) hat eine Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Außenpolitik zum Ziel. Das EP äußert sich zu den Erfahrungen, die es seit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA), durch die dem EP auf dem Gebiet der Außenpolitik neue Befugnisse eingeräumt wurden, gemacht hat.

Der Unterausschuß war sich darüber einig, die Darlegungen des EP in Abschnitt II: „Das Europäische Parlament und die Außenpolitik der Gemeinschaft“ zur Kenntnis zu nehmen. Das EP strebe an, die Kontrolle bei bereits auf die Gemeinschaft verlagerten Zuständigkeiten zu vertiefen und die Möglichkeiten des Verfahrens der Zustimmung bei Beitritts- und Assoziierungsverträgen sowie der verbesserten Mechanismen der politischen Zusammenarbeit zu nutzen.

Der Unterausschuß sah in den Vorschlägen des Abschnittes III „Das Europäische Parlament und die Europäische Politische Zusammenarbeit“ einen förderungswürdigen Ansatz, der ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen sei.

In Abschnitt II Nr. 6 der EntschlieÙung erhebt das EP die Forderung, die durch die EEA neu eingeführte Zustimmungsbefugnis des EP beim Beitritt neuer Mitglieder und beim Abschluß von Assoziierungsabkommen durch Bestimmungen zu ergänzen, die es dem EP ermöglichen, auch bei der Festlegung des Verhandlungsmandats „eine politische Rolle zu übernehmen“.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat das EP durch die EEA bei Beitrittsverträgen und Assoziierungsabkommen mehr Befugnisse erhalten, als es selbst in seiner EntschlieÙung von 1982 (Drucksache 9/1417) gefordert habe. Die neu eingeführten Befugnisse des EP gingen auf einen Vorschlag der Bundesregierung auf der Regierungskonferenz zurück. Die Bundesregierung habe sich für ein Zustimmungsrecht des EP am Schluß des Verfahrens eingesetzt. Dagegen habe sie es abgelehnt, dem EP eine Rolle beim Mandatsbeschluß einzuräumen, um dem EP nicht weitergehende Rechte zu geben, als sie der Bundestag beim

Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten habe. Dem EP bleibe es unbenommen, bei anstehenden Verhandlungen mit Drittstaaten seine Meinung in einer EntschlieÙung zum Ausdruck zu bringen, die von Rat und Kommission beachtet werde. Dadurch könne es eine politische Rolle spielen. Die Forderung, bei der Festlegung des Mandats beteiligt zu werden, sei voraussichtlich nicht ohne Vertragsänderung zu erreichen.

Der Unterausschuß hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen.

Die Fraktion der CDU/CSU sieht in der Forderung des EP, bei der Festlegung des Verhandlungsmandats eine „politische Rolle“ zu übernehmen, keine Forderung nach neuen Entscheidungsbefugnissen. Vielmehr sei beabsichtigt, „im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen den drei Institutionen im Bereich der internationalen Abkommen ein Verfahren der Konsultation und Aussprache einzuführen“. Gefordert werde eine frühzeitige Information des EP, die allerdings nicht in einer öffentlichen Debatte gegeben werden dürfe, um spätere Verhandlungen nicht zu erschweren.

Die Fraktion der SPD ist ebenfalls der Auffassung, daß eine Vertragsänderung nicht erforderlich sei, um die Forderung des EP zu erfüllen. Das EP fordere kein Initiativrecht bei der Festlegung des Verhandlungsmandats, sondern nur eine formalisierte Information, die dem EP die Möglichkeit gebe, vor der Festlegung des Mandats seine Meinung zum Ausdruck zu bringen. Dies rechtfertige sich aus der Tatsache, daß das EP in den internationalen Beziehungen zunehmend stärkeres Gewicht erhalte und von Drittländern als Institution angesehen werde, die zu Gesprächen zur Verfügung stehe. Zu beachten sei auch das institutionelle Kräfteverhältnis in der Gemeinschaft. Die Kommission verhandle mit einem Drittstaat auf der Grundlage eines Mandats, das ihr der weitgehend unkontrollierte Rat erteile. Bei mangelnder Information habe das EP keine Möglichkeit, die Position des Rates in seinem zuständigen Ausschuß zu erörtern.

Der Unterausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaft hat dem Auswärtigen Ausschuß die Beschlußempfehlung empfohlen, die er einstimmig, bei Abwesenheit der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN, verabschiedet hat.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage auf seiner 30. Sitzung am 9. November 1988 beraten. Er ist der Empfehlung seines Unterausschusses gefolgt, die er einstimmig angenommen hat.

Bonn, den 9. November 1988

Freiherr von Schorlemer
Berichterstatte

Brück

Dr. Feldmann

Dr. Lippelt (Hannover)

